

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Kursteilnehmer- und Mieterkreis Teilnahme- und Mietberechtigt ist jede Person, die weder gesundheitlich noch konditionell beeinträchtigt ist und den Sport ohne Gefahr für sich und andere ausüben kann. Sollten mögliche Einschränkungen der voraus benannten Art bestehen, sind sie dem Ausbilders mitzuteilen. Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Kurs ist die Fähigkeit, mindestens 15 Minuten im freien Wasser ohne Hilfsmittel schwimmen zu können. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sollten meteorologische Widrigkeiten zum Abbruch der Kurse führen, wird vom „Wassersport & Lifestyle Zingst Ltd.“ keine Haftung übernommen.

§2 Anmeldung / Rücktritt vom Vertrag Die Anmeldung zu einem Kurs bedarf der Schriftform (auch Internet-Anmeldeformular). Gleiches gilt für Abschluss eines Mietvertrages. Bei Minderjährigen ist zur Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Erklärung die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizubringen. Ein Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären. Erfolgt der Rücktritt bis zu 7 Tage vor Kursbeginn/ Mietbeginn werden 50 % des jeweiligen Kurspreises/Mietpreises in Abweichung zu § 346 Abs. 1 BGB einbehalten, wenn kein Ersatzteilnehmer/- Mieter gestellt wird. Bei einem innerhalb der 7-Tagesfrist erklärten Rücktritt sind 80 % der Kurskosten/Mietgebühren fällig, sofern ein Ersatzteilnehmer/ Mieter nicht gestellt wird bzw. eine anderweitige Auslastung o. Vermietung nicht gelingt. Wird kein Rücktritt vom Kurs angezeigt, ist die volle Gebühr für den zur Verfügung gestellten Teilnehmerplatz fällig. Der Rücktritt hat schriftlich und nachweislich (Einschreiben) zu erfolgen. Wir behalten uns das Recht vor, ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl von 2 Personen in den Kursen nicht erreicht wird. Geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. **Zusätzlich sind bezahlte Kurse innerhalb der Saison vom 01.05. – 30.09. weiterhin gültig.** Im Falle höherer Gewalt (starker Wind, Blitzschlag) oder bei Zerstörung des Kite-, Kat- o. Surfmaterials durch Kollisionen oder Vandalismus werden geleistete Zahlungen werden nicht erstattet. Teilnehmer, die einen Lehrgang nachhaltig stören, sich verhaltenswidrig verhalten den Anweisungen der Lehrer nicht folgen oder sich und andere gefährden, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

§3 Mitwirkungspflicht Der Teilnehmer ist bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden so gering wie möglich zu halten. Bei allen Kursen sind Schwimmwesten (Kite & Katamaran) und Helme (Kite) anzulegen. Brillen sind gegen Verlust zu sichern.

§4 Sorgfaltspflicht Die Sicherheit und Betriebsbereitschaft des Materials wird durch regelmäßige Inspektion sichergestellt. Dennoch ist der Teilnehmer/ Mieter verpflichtet, das Material vor Fahrtantritt zu überprüfen. Im Interesse aller Beteiligten ist jeder Teilnehmer/Mieter verpflichtet, entstandene Schäden sofort anzuzeigen. Falls die Betriebsbereitschaft des Kite u. Surfmaterials durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Ausbilders oder durch fahrlässige oder sogar vorsätzliche Verhaltensweisen des Teilnehmers/ Mieters nicht mehr gewährleistet ist, besteht für den durch die Tatbestandsaufnahme und Störungsbeseitigung entstandenen Zeitverlust kein Anspruch auf Schadensersatz seitens des Teilnehmers/ Mieters.

§5 Haftung Wir haften für die gewissenhafte Lehrgangs- und Veranstaltungsvorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Ausbilder, die Richtigkeit der Kursausschreibung und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung, sowie für die gewissenhafte Durchführung der Inspektion zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft des Kite o. Surfmaterials. Der Teilnehmer/ Mieter verpflichtet sich, das Material wie sein Eigentum nach allen Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu führen. Bei selbst- und fremd verursachten Schäden trifft den Teilnehmer/ Mieter eine Anzeigepflicht. Für selbstverschuldete Schäden (einschließlich Ausfall- und Folgeschäden) an dem Material und Ausrüstungsteilen haftet der Teilnehmer/ Mieter persönlich. Für den Verlust von Wertgegenständen, Brillen, Geld und sonstigen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

§6 Salvatorische Klausel Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrags zur Folge. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine dem mutmaßlichen Willen entsprechende Klausel zu ersetzen.